

1. Begriffsbestimmungen und rechtliche Hinweise

- 1.1. Daten im Sinne dieses Vertrages sind amtliche kommunale Grundkarten in analoger und digitaler Form, damit in Verbindung stehende Produkte, Datenbestände von Geoinformationssystemen, Luftbilder und Objektphotos sowie raumbezogene alphanumerische Fachdaten (Kommunale Geodaten).
- 1.2. Kommunale Geodaten sind urheber- und leistungsrechtlich geschützt.
- 1.3. Kommunale Geodaten dürfen nur im Rahmen eines vertraglich vereinbarten einfachen Nutzungsrechtes nach § 31 (2) Urheberrechtsgesetz (UrhG) genutzt werden. Die zulässige Nutzung ist dabei auf den vertraglich genau zu bezeichnenden Verwendungszweck beschränkt. Die Bestimmungen des Urheberrechtes über einzelne Vervielfältigungen und/oder Umarbeitungen zum persönlichen Gebrauch bleiben unberührt.
- 1.4. Verstöße gegen die vereinbarten Vertragsbedingungen werden gemäß §§ 106 und 108 UrhG geahndet.
- 1.5. Die/Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung der Vertragsbedingungen entstehen. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wird das eingeräumte Nutzungsrecht widerrufen. Die Zahlungsverpflichtung bleibt unberührt.
- 1.6. Das Nutzungsentgelt setzt sich aus dem Bereitstellungsentgelt (Anteil für den originären Wert der Daten) und dem Herstellungsentgelt (Anteil für die Ableitung der Nutzungsunterlagen) zusammen.

Die VertragspartnerInnen erkennen die folgenden Nutzungsbedingungen an:

- 1.7. Das Nutzungsrecht gilt nur für den angegebenen Nutzungszweck. Für eine darüber hinausgehende Nutzung ist eine weitere Genehmigung zu beantragen.
- 1.8. Das Nutzungsrecht gilt als erteilt, wenn sowohl die/der Nutzungsberechtigte als auch die Genehmigungsbehörde den Nutzungsvertrag unterschrieben haben und dieser der Genehmigungsbehörde vorliegt. Nach Genehmigung des Antrags und Anerkennung der Nutzungsbedingungen durch die/den AntragstellerIn übersendet die Genehmigungsbehörde die notwendigen Nutzungsunterlagen und stellt ggf. das Nutzungsentgelt sowie die Versandkosten in Rechnung.
- 1.9. Die Weitergabe der Daten an Dritte ist mit Ausnahme an AuftragnehmerInnen der/des Nutzungsberechtigte/n untersagt. Werden die Daten im Rahmen des vertraglich vereinbarten Nutzungsrechtes durch den Nutzungsberechtigten an eine/n AuftragnehmerIn weitergegeben, gelten für diese/n die Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsvertrag entsprechend. Die Weitergabe von Daten an eine/n SubunternehmerIn ist nur zulässig, wenn diese/r den Nutzungsvertrag mit unterzeichnet oder sich gegenüber der/dem Nutzungsberechtigten schriftlich verpflichtet, die Daten nicht für eigene Zwecke zu nutzen und die Nutzungsunterlagen nach Erledigung des Auftrages an den Auftraggeber zurückzugeben und die Daten nach Ausführung des Auftrags zu löschen ohne Kopien anzufertigen.
- 1.10. Die/Der Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die Daten nehmen können und Beschäftigte die Daten weder für ihre eigenen Zwecke nutzen noch Dritten zugänglich machen.
- 1.11. Sofern die gewünschte Nutzung der Daten die Erstellung eines Produktes ist, das in direkter Konkurrenz zu einem kommunalen Produkt steht, wird das Nutzungsrecht nur vergeben, wenn der Endverkaufspreis den des betreffenden kommunalen Produktes nicht unterschreitet.
- 1.12. Aus der Datennutzung entstehende analoge Darstellungen dürfen bis zu einer Auflagenhöhe von 100 Exemplaren vervielfältigt werden. Eine Auflagenhöhe von mehr als 100 Exemplaren bedarf einer besonderen Genehmigung. Bei jeder Verbreitung ist der Stadt Ratingen eine Belegexemplar unmittelbar und kostenfrei zuzuleiten.
- 1.13. Die Genehmigung zur Verwendung der kommunalen Geodaten wird für einen unbefristeten Zeitraum erteilt. Mit der Erstbestellung oder innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluß kann die/der Nutzungsberechtigte ein Abonnementvertrag mit frei wählbarem Aktualisierungszyklus abschließen bzw. den Einzelvertrag in einen solchen umwandeln. Sie/Er erhält dann bis zur Kündigung des Abonnements unaufgefordert aktualisierte Daten für 20 % des erstmaligen Bereitstellungsentgeltes, mindestens jedoch für das Mindestbereitstellungsentgelt. Das Herstellungsentgelt wird für jede Datenlieferung in voller Höhe berechnet.
- 1.14. Die Stadt Ratingen übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten. Festgestellte Datenfehler sollen der Stadt Ratingen – GIS-Management – mitgeteilt werden, Veränderungen des Datenbestandes im Sinne einer Aktualisierung dürfen nicht vorgenommen werden.